



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED]

Klägerin und Antragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Axel Selbert und Kollegen,
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beteiligt: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zimndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 7. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Rothaug,
Richterin am Hess. VGH Schäfer,
Richter am VG Wiegand (abgeordneten Richter)

am 30. Juni 2005 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Selbert in Kassel für das zweitinstanzliche Verfahren wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 8. Februar 2005 wird abgelehnt.

Die Kosten des Antragsverfahrens auf Zulassung der Berufung hat die Klägerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag der Klägerin gegen das im Tenor dieses Beschlusses näher bezeichnete Urteil ist gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG statthaft. Der Antrag bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG liegt nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Rechtsstreitigkeit nur dann, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer Klärung bedarf. Die Rechts- oder Tatsachenfrage muss allgemein klärungsbedürftig sein und nach Zulassung der Berufung anhand des zu Grunde liegenden Falles mittels einer verallgemeinerungsfähiger Aussage geklärt werden können (Hess. VGH, B. v. 07.02.2003 - 12 UZ 710/02.A -, B. v. 21.11.2003 - 10 UZ 984/03.A - u. B. v. 08.10.2004 - 7 UZ 3004/04.A -).

Im vorliegenden Antragsverfahren erachtet die Klägerin für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob der Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (im Bescheid der Beklagten vom 15.06.1999 noch § 51 Abs. 1 AuslG a. F.) immer dann berechtigt und eine Rückkehr in das Heimatland zumutbar ist, wenn der Ausländer an den Ort früherer Verfolgung zurückkehren soll und ihm keine Begegnung mit den früheren Verfolgern oder Repräsentanten ihrer Gruppe droht.

Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig. Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG darf ein Widerruf nicht erfolgen, wenn dem anerkannten Asylbewerber oder Flüchtling die Rückkehr nicht zumutbar ist. Aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung ergibt sich ohne weiteres, dass es stets einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles bedarf. Die gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr sprechenden Gründe sind den Widerrufsgründen gegenüberzustellen. Erst aus der Abwägung dieser Gesichtspunkte ergibt sich dann, ob dem betroffenen Ausländer die Rückkehr in sein Heimatland zugemutet werden kann. Bei den qualifizierten Gründen, die einer Rückkehr entgegenstehen können, ist auch stets die subjektive Sichtweise des politisch Verfolg-

ten zu berücksichtigen (Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 Rdnr. 30 und 32). Hieraus folgt, dass es keiner Klärung mehr bedarf, sondern sich von selbst versteht, dass der von der Klägerin formulierte Rechtssatz nicht mit § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG in Einklang steht.

Die von der Klägerin in ihrem Zulassungsantrag ferner angenommene Abweichung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts von einer obergerichtlichen Entscheidung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG liegt ebenfalls nicht vor.

Eine Divergenz ist nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einen Rechtssatz widersprochen hat, den eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlichen Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Dagegen liegt keine Divergenz vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für sich nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die etwa für die Sachverhaltsaufklärung und -würdigung gebotenen Folgen zieht (BVerwG, B. v. 19.08.1997 - 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 VwGO n. F. Nr. 26 = NJW 1997, S. 3328).

Das Urteil des Verwaltungsgerichts enthält keine entscheidungserhebliche Divergenz zu dem von der Klägerin zitierten Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Mai 2003 (Az.: 12 UZ 2805/02.A). Dieser Beschluss führt aus, dass ein Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG grundsätzlich immer dann zu unterbleiben hat, wenn schwere physische oder psychische Schäden vorliegen, die infolge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich verschlechtern.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung keinen abstrakten Grundsatz dahingehend aufgestellt, dass einem albanischen Volkszugehörigen auch im Falle einer Erkrankung an einer bürgerkriegsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung allgemein eine Rückkehr in die Region Kosovo zumutbar ist und deshalb der Widerruf einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach Art. 16a GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG in diesen Fällen gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG stets zulässig ist, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung gegeben sind. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr seine ablehnende Entscheidung über die Anfechtungsklage der

Klägerin gegen den Widerrufsbescheid der Beklagten vom 18. November 2003 entscheidungserheblich darauf gestützt, dass der Klägerin eine Rückkehr deshalb nicht zumutbar sei, weil sie bereits durch den Bescheid des Bundesamtes vom 16. März 2004 ohnehin vor einer Abschiebung geschützt sei. In diesem Bescheid wird zu Gunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AufenthG a. F. für Serbien und Montenegro festgestellt. Im Hinblick auf diese Entscheidung musste nach Auffassung des Verwaltungsgerichts das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im vorliegenden Fall nicht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf absehen. Bei den klägerseits für divergierend erachteten Ausführungen in dem angegriffenen Urteil handelt es sich demgegenüber um nicht entscheidungserhebliche obiter dicta.

Aus demselben Grunde kommt übrigens auch keine Divergenzzulassung im Hinblick auf die weiter oben abgehandelte Grundsatzfrage, die die Klägerin aufgeworfen hat, in Betracht, und zwar selbst dann nicht, wenn das Verwaltungsgericht den ihm nachgesagten - rechtsfehlerhaften - Grundsatz tatsächlich aufgestellt hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Der Klägerin kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt und Rechtsanwalt Selbert in Kassel nicht beigeordnet werden, da ihr Antrag auf Zulassung der Berufung, wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte und hat (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Rothaug

Wiegand

Schäfer